

2/SN-325/ME
1 von 8



MD-2226-1 und 2/93

Wien, 8. September 1993

Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Einfuhr von Walen;
Stellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 55-GE/19.93
Datum: 10. SEP. 1993
Verteilt 16. Sep. 1993 <i>Lenz</i>

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Stirrer

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der
Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem
im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilagen

Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor

AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG

Dienststelle MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 40 00-82124

MD-2226-1 und 2/93

Wien, 8. September 1993

Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Einfuhr von Walen;
Stellungnahme

zu Zl. 19 5960/6-I/8/93

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie

Auf das Schreiben vom 15. Juli 1993 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Die in Aussicht genommene Regelung läßt befürchten, daß in Hinkunft in sehr vielen Fällen sowohl das Bundesgesetz zur Durchführung des Übereinkommens vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, BGBl. Nr. 189/1982, als auch das gegenständliche Gesetz - nebeneinander - zur Anwendung kommen werden. Die Problematik wird noch dadurch verstärkt, daß zwei Bundesministerien zur Vollziehung zuständig sind. Bei divergierenden Entscheidungen - denkbar wäre hier das Beispiel, daß das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten auf Grund eines positiven Gutachtens eines Bundeslandes eine Einfuhrbewilligung ausgestellt hat, das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie aber auf Grund des gegenständlichen Gesetzes die Einfuhr untersagt - würde dies einen Eingriff in die Kompetenz der Länder bedeuten. Seit den Verhandlungen, betreffend das "Washingtoner Arten-

- 2 -

schutzabkommen" ist nämlich klargestellt, daß die Feststellung, ob Maßnahmen für die Erhaltung oder das Überleben einer gefährdeten Art förderlich sind, im Rahmen der Naturschutzkompetenz von den Ländern zu treffen ist.

Im übrigen erscheint die Bestimmung, betreffend das Alter von (mindestens) 50 Jahren (§ 2 Abs. 2 Z 2 und § 2 Abs. 3 Z 3), in bezug auf Antiquitäten kaum vollziehbar und könnte auch zu Rechtsunsicherheiten führen, weil Waren, die auf Grund des Durchführungsgesetzes zum Artenschutzabkommen legal eingeführt wurden, nicht mehr gehandelt werden dürften.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor